

Haltergemeinschaft Hohensolms
Asslarer Gleitschirmflieger e.V. / Bernd Millat
Wetzlarer Str. 9
35756 Mittenaar-Bellersdorf

Gmund, 5.8.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohensolms", 35644 Hohenahr

Änderung der Erlaubnis „Hohensolms“ des DHV gem. § 25 LuftVG Abs. 1 vom 03.06.2013 hinsichtlich der Halterschaft und der Schleppstrecke

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Hohensolms bestehend aus dem Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. und Bernd Millat vom 15.05.2020 die Außenstart- und -landelaubnis neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze gem. § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde zuletzt mit Datum des 3. Juni 2013 unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: **Start- / Landefläche 1:** 20, 30, 29, 150/28, 149/28, 148/27, 147/26, 25. **Start- / Landefläche 2:** 2, 3, 4, 35/5, 36/5. **Start- / Landefläche 3:** 162, 63/2, 62/5. **Start- / Landefläche 4:** 33. **Start- / Landefläche 5:** 16, 123/17, 124/17, 18. **Neue Schleppstrecke:** 123/17, 72, 71/1, 153/70, 152/70, 151/70, 69, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52/1, 139/50, 129/50, 128/50, 127/50, 49, 48, 47, 109, 23. (Starts und Landungen), Gemarkung Hohensolms. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Hohensolms und mit Zustimmung der Haltergemeinschaft auch für Gastpiloten. Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schleppbetrieb ist die Schleppstrecke abzusichern, so dass keine Personen und Sachen gefährdet werden. Streckenposten müssen kreuzende Wege absichern. Auf Wanderer und Radfahrer ist zu achten. Bei der Gemeinde Hohenahr ist eine Genehmigung für die Wege und die Wegesperrung einzuholen.
2. Starts dürfen nur bei einwandfreien Windbedingungen durchgeführt werden. Alle Piloten sind entsprechend einzuweisen. Die Platzrunde ist vom Startleiter festzulegen.

3. Es ist sicherzustellen, dass der Bewuchs für sicheren Flugbetrieb ausreichend niedrig ist. Dies gilt auch für die Schleppstrecke.
4. Auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft und das Befahren der Wege mit entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist zu achten.
5. Kraftfahrzeuge sind – mit Ausnahme des KFZ mit der motorbetriebenen Winde – nach vorheriger Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde Hohenahr – im Bereich „Hals“ zu parken.
6. Der Flugbetrieb muss spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden.
7. Das Naturschutzgebiet Helfholzwiesen darf nicht überflogen werden.
8. Der Aartalsee inkl. dem Gewässer der Vorsperre und das bei der Besprechung am 23.4.2012 bezeichnete Gebiet des Schwarzstorchs darf nicht überflogen werden.
9. Zu dem Modellfluggelände des MFC Hohenahr e.V. ist mindestens 2 km Abstand zu halten (Vereinbarung zwischen MFC Hohenahr e.V. und dem Aslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 19.08.2011).
10. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf max. 450 m über Grund.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m

über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31c Nr. 4 LuftVG für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel zuständig.

Mit Datum des 24.05.2012 beantragte der Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine Erlaubnis für Außenstarts nach § 25 LuftVG zur Erprobung der Start- und Landeflächen. Vorausgegangen waren verschiedene Termine mit der Unteren Naturschutzbehörde Lahn-Dill-Kreis. Am 19.06.2012 erteilte der DHV in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und der Gemeinde Hohensolms eine befristete Erprobungs-Erlaubnis und im Jahr 2013 mit Zustimmung des Lahn-Dill-Kreises eine unbefristete Erlaubnis. Das Luftwaffenamt Köln war ebenfalls beteiligt.

Seitens des Vereins und der Privatperson Bernd Millat wurde am 15.05.2020 beantragt, die Erlaubnis auf eine gemeinsame Halterschaft zu übertragen und eine geringfügig geänderte Schleppstrecke zwischen den bestehenden Schleppstrecken zu genehmigen. Dem Antrag konnte stattgegeben werden. Das Gelände wurde bereits durch den DHV überprüft. Die Schleppstrecke ist geeignet.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

